

# Die Rechtsstellung der freien Frau im Erb- und Eherecht des *Edictus Rothari*

VON

KLEMENS WEDEKIND, Göttingen

## I. Einleitung

Die Langobarden waren ein germanischer Stamm, der ursprünglich an der Oberelbe siedelte. Ab Mitte des 6. Jahrhunderts ließen sie sich unter König Alboin in Oberitalien nördlich des Po in der Gegend der heutigen Lombardei, des Friaul, Venetiens und des Trentino *nieder*.<sup>1</sup>

Die Aufzeichnung der bis dahin nur mündlich tradierten langobardischen Rechtsgewohnheiten (*cawarfide*) begann 643 n. Chr. unter König Rothar mit dem nach ihm benannten *Edictus Rothari*. Darin spiegeln sich Mentalität und Gesellschaftsstruktur der Langobarden wider. Die Rechtsgemeinschaft beruhte auf den Ordnungsfaktoren von physischer Stärke und Macht. Unter dem Einfluss der langsamen Rezeption des auf dem Legalitätsprinzip beruhenden römischen Rechts differenzierte sich das langobardische Recht immer stärker aus. Parallel zu dieser Entwicklung vollzog sich die allmähliche Konversion der arianischen Langobarden zum Katholizismus.<sup>2</sup>

Das Edikt umfasst 388 Artikel, die nach Rechtskreisen assoziativ, nicht systematisch fortschreitend, in drei Themenbereiche geordnet sind. Der erste Abschnitt behandelt Königs- und Reichssachen. Daran anschließend folgen ab cap. 152 die Bestimmungen zur Familien-, Haus-, und Standesordnung. Im dritten Abschnitt (ab cap. 277) finden sich die Güterordnung, der Rechtsverkehr, der Rechtsgang vor Gericht sowie die Nachlese zu verschiedenen Rechtsfragen.<sup>3</sup> Das *Edictus Rothari* wurde, wie die meisten kontinentalen *leges* des Frühmittelalters, in Vulgärlatein abgefasst. Der Text ist mit vielen volkssprachlichen Ausdrücken durchsetzt, die die besonderen langobardischen

---

<sup>1</sup> G. TABACCO, Langobarden, in: Lexikon des Mittelalters 5 (1991) Sp. 1692-1696. Im 8. Jahrhundert erreichte das Langobardenreich seine größte Ausdehnung. Es erstreckte sich entlang der Apenninen bis nach Mittel- und Süditalien. V. BIERBRAUER, Langobarden, in: Lexikon des Mittelalters 5 (1991) Sp. 1690. Zum Siedlungsgebiet der Langobarden sowie den Wanderungsbewegungen siehe ausführlich: WALTER POHL, Die Völkerwanderung. Eroberung und Integration, 2002, S. 195-201; JÖRG JARNUT, Geschichte der Langobarden, 1982.

<sup>2</sup> G. VISMARA, Langobardisches Recht, in: Lexikon des Mittelalters 5 (1991) Sp. 1701.

<sup>3</sup> GERHARD DILCHER, Langobardisches Recht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2 (1978) Sp. 1611-1612.

Rechtsinstitute bezeichnen, für die es im Lateinischen keine direkte Entsprechung gab.<sup>4</sup>

Das Edikt entstand – gemäß Prolog – im Zusammenwirken von König und den Rechtskundigen [...] *cum primatos iudices suos*,<sup>5</sup> ein Aspekt, der aus heutiger Sicht sehr modern anmutet. Neben den Rechtsnormen des Gewohnheitsrechtes war demnach die Spruchpraxis die Basis der Gesetzgebung. Das Edikt soll vor dem versammelten Heer, d.h. allen freien und waffenfähigen Männern verlesen worden sein. Aufgrund der Länge des *Edictus Rothari* ist es jedoch wahrscheinlicher, dass lediglich die Arenga und das Inhaltsverzeichnis öffentlich verlesen wurden.<sup>6</sup>

Ziel des *Edictus Rothari* war es, die Macht des Königs zu stärken, die Wirtschaft sowie die gesellschaftlichen Verhältnisse neu zu ordnen und innere Ruhe und Ordnung zu garantieren. Ein Hinweis für dieses Anliegen ist die Einführung des Kompositionssystems, das an die Stelle der Fehde gesetzt wurde. Auf diese Weise sollte der innere Frieden des Königreiches gesichert werden.

Das langobardische Recht wurde von den Nachfolgern König Rothars durch Novellierungen und Modifikationen vervollständigt. Diese Weiterentwicklung der Rechtsnormen hielt bis ins 8. Jahrhundert an. Vor allem unter König Liutprand (712-744) wurde das langobardische Recht durch Jahressatzungen ergänzt. Durch diese Art der Rechtssetzung entwickelte sich das langobardische Recht zu einem der umfangreichsten Volksrechte und bekam den Charakter eines Fallrechtes.<sup>7</sup> Die konstante Aktualisierung baute einen möglichen Rechtsformalismus sukzessive ab und machte die Gesetzgebung effektiv.<sup>8</sup>

Obwohl das *Edictus Rothari* „[...] die bedeutendste Leistung germanischer Rechtsprechung [ist], in dem sich das germanische Rechtsdenken in eindrucksvoller Weise

---

<sup>4</sup> Als Quellen des *Edictus Rothari* und damit des langobardischen Rechts werden in der Forschungsliteratur neben der *cawarfide*, biblische Schriften und das römische Recht. Letzteres wurde u.a. durch das westgotische und burgundische Recht vermittelt. Daneben finden sich Spuren des justinianischen Gesetzbuch sowie der *leges* der Bayern, Alemannen und Franken. DILCHER, Langobardisches Recht (wie Anm. 3) Sp. 1611.

<sup>5</sup> *Edictus Rothari*, in: FRANZ BEYERLE, Die Gesetze der Langobarden, 1947, S. 2.

<sup>6</sup> ADELHEID KRAH, Chancen einer Gleichstellung im Frühmittelalter? Sozialgeschichtliche Implikationen normativer Texte aus dem langobardischen Italien und aus dem bayrischen Rechtsbereich, S. 8 [<http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/zitat/0203krah.htm> (zuletzt eingesehen am 07.09.2009)].

<sup>7</sup> DILCHER, Langobardisches Recht (wie Anm. 3) Sp. 1607ff.

<sup>8</sup> KRAH, Chancen (wie Anm. 6) S. 8. Der Gesamtkomplex des langobardischen Rechts ist unter der Bezeichnung *Edictum regnum Langobardorum* bekannt. Nach der Unterwerfung durch die Franken im Jahre 774 blieb das langobardische Recht erhalten. In den Fürstentümern (Dukaten) von Benevent und Spoleto galten die Edikte der Langobardenkönige sogar bis in das 11. Jahrhundert. Teile des langobardischen Rechts wurden später in den *Libri feudorum* zusammengefasst sowie an das *corpus iuris civilis* angehängt. DILCHER, Langobardisches Recht (wie Anm. 3) Sp. 1613ff.

verkörpert“<sup>9</sup>, existieren kaum neuere wissenschaftliche Untersuchungen, die sich ausschließlich auf das langobardische Volksrecht beschränken oder die Rechtsstellung der langobardischen Frau erfassen.<sup>10</sup> Dieser Aufsatz befasst sich daher mit der Rechtsstellung der freien langobardischen Frau im *Edictus Rothari*.<sup>11</sup> Im Folgenden liegt der Schwerpunkt auf der allgemeinen Rechtsfähigkeit sowie dem Erb- und Eherecht der freien Langobardin.<sup>12</sup>

## II. Die Munt

Die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der Frauen wurde im langobardischen Recht maßgeblich von dem Rechtsinstitut der Munt bzw. des *mundium* bestimmt. Kein anderes Volksrecht enthält derart ausführliche und detaillierte Ausführungen zur Munt, wie das langobardische Recht. Damit einher ging ein umfassendes Rechtsverständnis von Munt bzw. *mundium*. Viele ältere Studien benutzten das im *Edictus Rothari* festgelegte Verständnis von Munt ohne zeitliche und räumliche Differenzen zu berücksichtigen. Zudem wurde in diesen Untersuchungen der Fülle von Bedeutungen, die das *mundium* im langobardischen Rechtsverständnis hatte, keine Bedeutung geschenkt. Dabei ist bemerkenswert, dass die Fachtermini *mundium* bzw. *mundius* – abgesehen von einer Bestimmung des alemannischen Rechts – ausschließlich im langobardischen Recht auftauchen.<sup>13</sup> Der Begriff und das Verständnis von *mundium* im langobardischen Recht sind nur schwer zu fassen. Die Munt umfasste nicht nur das genannte Herrschaftsverhältnis des Mannes über die Frau, sondern darüber hinaus die Verpflichtung der Frau in rechtlichen Angelegenheiten die Zustimmung ihres Muntwalts einholen zu müssen. Das langobardische Rechtsverständnis der Munt beinhaltete aber

---

<sup>9</sup> G. VISMARA, *Edictus Rothari*, in: *Lexikon des Mittelalters* 3 (1986) Sp. 1575.

<sup>10</sup> Zum Beispiel BRIGITTE POHL-RESL, „Quod me legibus contanget aurere“. Rechtsfähigkeit und Landbesitz langobardischer Frauen, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 101 (2003) S. 201-227; KRAH, Chancen (wie Anm. 6); HERMANN WINTERER, Die Stellung des unehelichen Kindes in der langobardischen Gesetzgebung, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* (1970) S. 32-56; ALFONS SCHUPP, *Die Stellung der Frau im Langobardischen Recht*, 1952.

<sup>11</sup> Der zeitliche Rahmen wird lediglich verlassen, wenn es darum geht längerfristige Entwicklungen des langobardischen Rechts aufzuzeigen.

<sup>12</sup> Das langobardische Recht kannte neben den Freien noch zwei weitere Gesellschaftsschichten: die *alder* (Halbfreie) und die *servi* (Unfreie). Die Bestimmungen zu diesen zwei Schichten sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

<sup>13</sup> INES WEBER, *Ein Gesetz für Männer und Frauen. Die frühmittelalterliche Ehe zwischen Religion, Gesellschaft und Kultur*, 2008, S. 127f.

auch die Schutzpflicht des Mannes gegenüber der Frau.<sup>14</sup> Darüber hinaus bezeichnete der Begriff die Braut bzw. Ehegabe (*meta*),<sup>15</sup> also den Betrag den der zukünftige Ehemann zahlte um die Munt über eine Frau zu erlangen.<sup>16</sup> Diese verschiedenen Formen von Munt werden nicht von einander getrennt, sondern nebeneinander gestellt und teilweise sogar miteinander vermengt.<sup>17</sup> Daher ist in den Bestimmungen des langobardischen Rechts der Begriff *mundium* nicht immer eindeutig dem Vermögenswert oder der Vormundschaft zuzuordnen.<sup>18</sup> Er verbindet somit verschiedene Aspekte derselben Sache miteinander.

Die zentrale Bestimmung des *Edictus Rothari* zur Munt ist cap. 204. Dort heißt es: *Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditionem legis Langobardorum uiuentem liceat in sui potestatem arbitrium (id est selpmundia) uiuere, nisi semper sub potestatem uirorum aut certe regis debeat permanere; nec aliquid de res mobiles aut immobiles uoluntate illius, in cuius mundium fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi.*<sup>19</sup>

In der älteren Forschung wurde diese Bestimmung herangezogen, um daraus, als grundlegendes Prinzip der „Germanenrechte“, ein einseitiges Herrschaftsverhältnis des Mannes über die Frau abzuleiten. Diese Interpretation greift jedoch aus mehreren Gründen zu kurz und ist von der neueren Forschung mittlerweile revidiert worden.<sup>20</sup> Inzwischen hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass die Munt als Geschlechtsvormundschaft formuliert wurde, die ihren Ursprung in den archaischen Gewohnheitsrechten hatte, welche von den germanischen Gesellschaften zwischen dem 5. und 9. Jahrhundert kodifiziert wurden. Dieser Geschlechtsvormundschaft liegt die Vorstellung der Kongruenz von Waffenfähigkeit und Rechtsfähigkeit zu Grunde – nur

<sup>14</sup> G. KÖBLER, Munt, in: *Lexikon des Mittelalters* 6 (1993) Sp. 918f.; PETER KETSCH, Aspekte der rechtlichen und politisch-gesellschaftlichen Situation von Frauen im frühen Mittelalter (500-1150), in: *Frauen in der Geschichte* 2. Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Beiträge zur Sozialgeschichte der Frauen vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. von ANETTE KUHN, JÖRN RÜSEN, 1982, S. 11-73, hier S. 14-16.

<sup>15</sup> In der Forschung wird die Braut bzw. Ehegabe meist als *dos* gelegentlich auch als *Wittum* oder *Widem* bezeichnet. Der in den für diese Untersuchung herangezogenen Quellen benutzte langobardische Ausdruck lautet *meta*. Dieser wird daher im Folgenden verwendet.

<sup>16</sup> WEBER, Gesetz (wie Anm. 13) S. 128.

<sup>17</sup> POHL-RESL, Rechtsfähigkeit und Landbesitz (wie Anm. 10) S. 207.

<sup>18</sup> WEBER, Gesetz (wie Anm. 13) S. 129.

<sup>19</sup> „Kein freies Weib, das innerhalb der Herrschaft unseres Königtums nach Langobardenrechte lebt, darf selbstmündig nach ihrem freien Gutbefinden leben. Vielmehr muß sie stets unter Männermunt (oder in der des Königs) bleiben. Auch hat sie nicht die Befugnis, etwas an fahrendem wie festem Gut ohne den Willen ihres Muntwalts zu vergeben oder zu veräußern.“ *Edictus Rothari*, cap. 204, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 80f.

<sup>20</sup> Nicht zuletzt deshalb, weil in Untersuchungen aus dem 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts aus den wertneutralen Bestimmungen über die Munt verallgemeinernde und eindeutig wertende Rückschlüsse gezogen wurden. Siehe dazu: POHL-RESL, Rechtsfähigkeit und Landbesitz (wie Anm. 10) S. 203.

wer sich selbst mit der Waffe verteidigen konnte, war vor Gericht prozessfähig und hatte privatrechtlich die volle Handlungsfähigkeit.<sup>21</sup>

Gemäß cap. 204 des *Edictus Rothari* standen langobardische Frauen von Geburt an unter der Munt eines Mannes, zuerst unter der des Vaters oder Bruders, dann unter der des Ehemannes. An der Verwendung des volkssprachlichen Begriffes *selpmundia* (übersetzt mit selbstmündig) lässt sich erkennen, dass es ein Streben nach einem Selbstbestimmungsrecht, zumindest von Seiten der freien Frauen, offensichtlich gegeben hat. Gegen ein solches Selbstbestimmungsrecht der Frauen ist cap. 204 ausdrücklich gerichtet.<sup>22</sup> Für unverheiratete Langobardinnen war die Munt des Vaters der Regelfall. Verstarb der Vater bevor die Tochter/Töchter verheiratet wurden, übernahmen die Brüder die väterliche Munt. Diese Form der Munt war der väterlichen Munt rechtlich gleichgestellt. Die Munt des Vaters bzw. Bruders umfasste das Recht zur Züchtigung, Verheiratung, Vertretung vor Gericht, Nutzung und Verwaltung des Kindesvermögens, der Aussetzung sowie gegebenenfalls zur Tötung.<sup>23</sup> Diese familiäre Muntgewalt kann als ein nahezu unauflösbares Rechtsverhältnis bezeichnet werden. Diese besondere Qualität wird in den Regelungen deutlich, die Fälle nennen, in denen der Ehemann die Munt über die Frau verlieren konnte. Dort findet man den Zusatz *excepto pater aut frater*<sup>24</sup>.

Belege für die Übernahme der Munt durch die ehelichen Brüder finden sich im *Edictus Rothari* nur indirekt in cap. 160 und cap. 161. Die erste Bestimmung regelt eigentlich den Erbfall, wenn nur eheliche Töchter und natürliche (gemeint sind uneheliche) Söhne vorhanden sind. Im letzten Satz heißt es aber: *Pro mundio autem superscriptarum tollant naturales filii tertiam partem et heredes legitimi aut curtis regia partes duas*.<sup>25</sup> Die Formulierung ist in cap. 161 ähnlich: *Si fuerint filii legitimi et naturales et sorores tam legetimas quam naturales, pro mundio earum tollant legitimi filii partes duas, naturales uero partem tertiam*.<sup>26</sup>

---

<sup>21</sup> KRAH, Chancen (wie Anm. 6) S. 6.

<sup>22</sup> RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Der Lebenskreis der Frau im Spiegel der volkssprachigen Bezeichnungen der *Leges Babarorum*, in: Frauen in Spätantike und frühem Mittelalter. Lebensbedingungen-Lebensnormen-Lebensformen, hg. von WERNER AFFELDT, 1990, S. 195-209, hier: S. 204/205.

<sup>23</sup> KÖBLER, Munt (wie Anm. 14) Sp. 918f.

<sup>24</sup> *Edictus Rothari*, cap. 195 und 196, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 74-77.

<sup>25</sup> „Für das Muntrecht über die zuvor genannten (Frauen) aber erhalten die natürlichen Söhne ein Drittel und die Nächstgesippten oder der Königshof zwei Drittel.“ *Edictus Rothari*, cap. 160, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 52f.

<sup>26</sup> „Sind eheliche Söhne da und natürliche, auch eheliche und natürliche Schwestern: da erhalten für deren Munt (im Heiratsfall) die ehelichen Söhne zwei Drittel, die natürlichen ein Drittel.“ *Edictus Rothari*, cap. 161, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 52-55.

In beiden Fällen ist mit dem Begriff *pro mundio* nicht die Munt im Sinne der Geschlechtsvormundschaft gemeint, sondern die Vergütung (*meta*), die der zukünftige Bräutigam dem Muntinhaber der Frau vor der Heirat zukommen lassen musste, um deren Munt zu erhalten. Es geht in den Bestimmungen also um die Verteilung der *meta* und nicht um die tatsächliche Muntgewalt. Ob und in wieweit die mit der Munt verbundenen Pflichten zwischen mehreren ehelichen Brüdern aufgeteilt wurden, geht aus den Bestimmungen des *Edictus Rothari* nicht eindeutig hervor, so dass durchaus Raum für Spekulationen gelassen wird. Man kann aber davon ausgehen, dass der älteste Bruder die Munt im Sinne der Herrschafts- und Schutzpflicht innehatte.

Für den Fall, dass nach dem Tod des Vaters keine ehelichen Söhne vorhanden waren, die die Munt über die ehelichen unverheirateten Töchter übernehmen konnten, enthält das *Edictus Rothari* konkrete Regelungen. In einem solchen Fall wurde die Munt zwischen den natürlichen Söhnen des Verstorbenen und den nächsten männlichen Verwandten der Frauen aufgeteilt. Dies geschah aufgrund des Standesunterschiedes, der zwischen ehelichen und unehelichen Kindern bestand.<sup>27</sup> Gemäß den einschlägigen Bestimmungen übernahmen die unehelichen Söhne ein Drittel der Schutzpflicht. Die restlichen Verwandten oder – wenn diese nicht vorhanden waren – der Königshof übernahmen zwei Drittel der Pflicht.<sup>28</sup>

Die eherechtliche Munt hingegen darf nicht als unauflösbares, einseitiges Gewaltverhältnis begriffen werden. Männer konnten durchaus die Munt über ihre Ehefrau verlieren. Generell führten Misshandlungen und Missbrauch der Muntgewalt zu deren Verlust. Wurde eine Frau beispielsweise als Hexe beschimpft und geschah dies zu Unrecht, verlor der Mann die Munt über die Frau.<sup>29</sup> Diese konnte dann mit all ihrem Eigengut den Mann verlassen.

Ein weiterer Aspekt, der die starre Vorstellung von einem einseitigen Gewaltverhältnis sowohl der familiären als auch der eherechtlichen Munt entkräftet, ist ebenfalls im cap. 204 des *Edictus Rothari* zu finden. Eine Frau durfte nichts von ihrem Besitz ohne die Zustimmung des Muntinhabers veräußern. Diese Zustimmung konnte laut dem *Edictus Rothari* offenbar formlos erfolgen. Ein Rechtsgeschäft war gültig, wenn der Beweis von dem daran Interessierten irgendwie erbracht wurde.<sup>30</sup> Pohl-Resl geht davon aus, dass es für den Mann, der die Frau gegen alle Ansprüche und Angriffe verteidigen sollte, durchaus hilfreich war, wenn er über alle Transaktionen, die mit dem Gut der Frau getätigt wurden, den Überblick hatte. Dem Begriff der Munt im

---

<sup>27</sup> KRAH, Chancen (wie Anm. 6) S. 9.

<sup>28</sup> *Edictus Rothari*, cap. 154-161, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 50-53.

<sup>29</sup> *Edictus Rothari*, cap. 196, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 77.

<sup>30</sup> SCHUPP, Stellung der Frau (wie Anm. 10) S. 57f.

langobardischen Recht lag somit eine Ambiguität zu Grunde: der Mann hatte die Pflicht, die Frau zu schützen und diese wiederum die Pflicht, bei Rechtsgeschäften den Rat des Mannes einzuholen.<sup>31</sup> Die Munt wird daher in der neueren Forschung nicht nur als ein einseitiges Herrschaftsverhältnis zwischen Mann und Frau, sondern eben auch als ein Schutzverhältnis verstanden.

Alle Bestimmungen des langobardischen Rechts, die die Geschlechtsvormundschaft betreffen, zeichnen sich durch eine mehr oder weniger starke Beteiligung des Königs aus. Wenn keine männlichen Verwandten mehr vorhanden waren und der Ehemann die Munt über die Frau verloren hatte, musste sich eine Frau in letzter Konsequenz unter die Munt des Königshofes stellen. In anderen Fällen trat der König als Adressat der zu leistenden Bußzahlungen auf, z.B. wenn eine Frau Opfer einer Gewalttat wurde: *Si uir mulieri uiolentias fecerit, et inuitam tullerit uxorem, sit culpabilis sold. Nongentos, mediate regi et mediate parentibus mulieris: et si parentibus non habuerit, ipsi nongenti solidi ad curtem regis exegantur.*<sup>32</sup>

Der König wurde dadurch zum Garanten für die Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Geschlechtsvormundschaft in seinem Einflussbereich und festigte auf diese Weise seinen Herrschaftsanspruch.<sup>33</sup>

### III. Die Erbberechtigung von Frauen

Die ältere Forschung wendete folgende Bestimmung der *Lex Salica* generell auf alle anderen Volksrechte an: [...] *de terra vero Salica nulla in muliere hereditatis transeat porico, sed a virili sexus tota terra proprietatis sue possedeant [...]*.<sup>34</sup> Demnach durften Frauen keinen Landbesitz erben. Dieses Urteil wurde mittlerweile revidiert, da allein die Erwähnung der *terra Salica* darauf hin deutet, dass Land einer bestimmten Qualität Gegenstand der Bestimmung war.<sup>35</sup>

Aus der zentralen Bestimmung des *Edictus Rothari* zur Munt geht hervor, dass Frauen im langobardischen Recht durchaus Land bzw. Immobilien besitzen und diese auch

<sup>31</sup> POHL-RESL, Rechtsfähigkeit und Landbesitz (wie Anm. 10) S. 204f.

<sup>32</sup> „Tut ein Mann einem Weibe Gewalt an und nimmt sie gegen ihren Willen zur Frau, so ist er 900 Schillinge schuldig, halb an den König, halb an die Verwandten der Frau. Hat sie keine Verwandten, so erhebt man die 900 Schillinge zuhanden des Königshofes.“ *Edictus Rothari*, cap. 186, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 68f.

<sup>33</sup> SCHMIDT-WIEGAND, Lebenskreis der Frau (wie Anm. 22) S. 195-197.

<sup>34</sup> POHL-RESL, Rechtsfähigkeit und Landbesitz (wie Anm. 10) S. 211.

<sup>35</sup> Zur Entkräftung dieser alten Forschungsmeinung: KARL KROESCHELL, Söhne und Töchter im germanischen Erbrecht, in: Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel, hg. von GÖTZ LANDWEHR (Rechtshistorische Reihe 2) 1982, S. 87-116, hier: S. 88-90.

erben durften. Über ihren Besitz konnte die Frauen aber nicht frei verfügen, da sie nur mit Zustimmung des Muntinhabers [...] *res mobiles aut imobiles* [...] <sup>36</sup> verschenken oder verkaufen konnten. <sup>37</sup>

Für den Fall, dass der Familienvater verstarb, enthält das *Edictus Rothari* ein detailliertes Erbrecht. Aus den einschlägigen Bestimmungen wird ersichtlich, dass ein Erbanspruch in erster Linie den männlichen Nachkommen vorbehalten war. In einem „Normalfall“ erbten die ehelichen Söhne zwei Drittel des väterlichen Besitzes, die natürlichen Söhne erhielten das letzte Drittel. <sup>38</sup>

Die Frage, wann Frauen erbberechtigt waren, wird von der Geschlechtsvormundschaft überdeckt. Laut dem *Edictus Rothari* hatten uneheliche Töchter <sup>39</sup> keinen Erbanspruch. Gleiches galt für verheiratete Frauen. Deren vermögensrechtlicher Status galt anscheinend durch das Vatergut (*faderfio*), welches sie im Rahmen der Heirat erhalten hatten, als hinreichend abgesichert. <sup>40</sup>

Die Gesetzgebung König Rothars räumte lediglich ehelichen Töchtern und Schwestern des Verstorbenen einen Erbanspruch ein. Diesen konnten sie aber nur geltend machen, wenn keine ehelichen Söhne vorhanden waren. Zudem durften die Töchter und Schwestern noch nicht bzw. nicht mehr verheiratet sein und mussten im Haus des Vaters bzw. Bruders leben. Die Erbberechtigung der ehelichen Töchter und unverheirateten Frauen ist Gegenstand von cap. 158-160 des *Edictus Rothari*. Die Frauen waren verpflichtet, das Erbe mit den natürlichen Söhnen und den Verwandten des Verstorbenen zu teilen. In den Artikeln wird genau unterschieden, ob eine oder mehrere Frauen erbberechtigt waren, da sie in verschiedenen Fällen unterschiedlich große Ansprüche auf das Erbe hatten. Generell waren ihre Erbrechte erheblich eingeschränkter als jene von Söhnen. Für den Fall, dass nur eine Tochter erbberechtigt war, wurde die Verteilung des Erbes wie folgt geregelt: *Si quis dereliquerit filiam legitimam unam et filium naturalem unum aut plures et alios parentes proximos aut heredis, aequaliter dividant substantiam defuncti, id est in tres partes: filia legitima accipiat uncias quattuor, quod est tertia pars; naturalis filii uncias quattuor, quod est*

---

<sup>36</sup> *Edictus Rothari*, cap. 204, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 80f.

<sup>37</sup> Darüber hinaus konnten Frauen auch durch Kauf in den Besitz von Immobilien kommen. POHL-RESL, Rechtsfähigkeit und Landbesitz (wie Anm. 10) S. 210.

<sup>38</sup> *Edictus Rothari*, cap. 154, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 50f.

<sup>39</sup> Die unehelichen Töchter zählten aber dennoch zur Familie, da ihre *meta* im Falle der Verheiratung zwischen ihren Brüdern und Halbbrüdern geteilt wurde. *Edictus Rothari*, cap. 161, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 52-55.

<sup>40</sup> KRAH, Chancen (wie Anm. 6) S. 9. Ausführlicher zu Umfang und Funktion des *faderfio* siehe unten.



*tertia pars, et parentis proximi aut heredis uncias quattuor, id est tertia pars. Et si parentes proximi non fuerint, tunc curtis regia suscipiat ipsas quattuor uncias.*<sup>41</sup>

Waren mehrere Frauen erbberechtigt, wurde der Erbspruch nicht proportional an die Zahl der Erbberechtigten angeglichen, wie dies bei den ehelichen Söhnen der Fall war.<sup>42</sup> Dennoch änderte sich der Umfang des Erbspruches, wenn zwei oder mehrere Töchter erbberechtigt waren. Diese hatten dann Anspruch auf die Hälfte des Erbes, während die natürlichen Söhne ein Drittel und die Verwandten ein Sechstel beanspruchen konnten.<sup>43</sup> Die Schwestern und Töchter des Verstorbenen mussten ihren Anteil am Erbe [...] *inter se aequaliter* [...] aufteilen.<sup>44</sup> Interessant ist, dass in cap. 159, wo die Verteilung des Erbes unter mehreren Töchtern geregelt wurde, diese Formulierung fehlt. Man ging scheinbar davon aus, dass unter Töchtern keine Streitigkeiten um die Aufteilung des Erbes entstanden.

Eine in die Familie zurückgekehrte Witwe konnte – unter den gleichen Voraussetzungen wie die ehelichen Töchter und Schwestern des Verstorbenen – gegenüber ihrem familiären Muntinhaber einen Erbspruch geltend machen. In cap. 199 des *Edictus Rothari* wird die Erbberechtigung der Witwe wie folgt geregelt: [...] *pater aut frater mortuos fuerit, et illa remanserit in domo cum alias sorores una aut plures, et ad facultatem patris aut fratris uenerint diuidendam cum alius parentes aut curtem regis: tunc illa uidua, qui in domo patris aut fratris regressa est, habeat sibi in antea morgingab et metfyo. De faderfio autem, id est, quantum de alia dona, quando ad martium ambulauit, pater aut frater ei dedit, mittat in confuso cum alias sorores* [...].<sup>45</sup>

<sup>41</sup> „Da hinterläßt jemand eine eheliche Tochter, dann einen oder mehrere natürliche Söhne und sonst noch Nächstverwandte oder rechte Erben: die teilen das Vermögen des Verstorbenen zu gleichen Teilen. Die eheliche Tochter nimmt vier Unzen (= ein Drittel), die natürlichen Söhne vier Unzen (= ein Drittel), endlich die Nächstgesippten oder -geerbten vier Unzen (= ein Drittel). Sind Nächstgesippte nicht vorhanden, dann nimmt ihre vier Unzen der Königshof.“ *Edictus Rothari*, cap. 158, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 52f.

<sup>42</sup> Gemäß cap. 154 des *Edictus Rothari* änderte sich der Anteil des Erbes proportional zur Anzahl der ehelichen Söhne. War ein ehelicher Sohn und einer oder mehrere natürliche Söhne vorhanden erhielt jede „Partei“ ein Drittel des Erbes. Waren mehr eheliche Söhne vorhanden sank der Umfang des Anspruches der natürlichen Söhne proportional. Bei zwei ehelichen Söhnen stand den natürlichen noch ein Fünftel des Erbes zu, bei drei ehelichen Söhnen hatten die natürlichen nur noch auf ein Siebtel des Erbes Anspruch usw. *Edictus Rothari*, cap. 154, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 50f.

<sup>43</sup> *Edictus Rothari*, cap. 159, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 52f.

<sup>44</sup> *Edictus Rothari*, cap. 160, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 52f.

<sup>45</sup> „Stirbt der Vater (oder Bruder) und bleibt sie mit einer oder zwei Schwestern da im Haus und kommt es zur Teilung des väterlichen (brüderlichen) Gutes mit den anderen Verwandten oder mit dem Königshof: da erhält die Witwe, die in das Haus des Vaters (oder Bruders) heimgekehrt ist, als Voraus ihre Morgengabe und das Widemgut. Das Vätergut aber, also die weiteren Zuwendungen, welche der Vater (oder Bruder) ihr auf ihren zu ihrem Manne mitgab, das muß sie ans gemeine Gut mit ihren Schwestern legen.“ *Edictus Rothari*, cap. 199, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 78f.

Demnach floss die Mitgift (*faderfio*) der Witwe in die gemeinsamen Vermögenswerte mit ein. Ferner hatten die Schwestern jeweils im Voraus einen Anspruch in Höhe der *meta*. Diese musste die Familie der Witwe in der Regel den Verwandten des verstorbenen Ehemannes als *mundii liberatio* erstatten. Das restliche Erbgut teilten die Frauen dann gleichmäßig, gemäß den Bestimmungen aus cap. 160 des *Edictus Rothari*, untereinander auf.<sup>46</sup> Ob grundsätzlich die Möglichkeit bestand, die Frauen zu enterben, geht aus den Bestimmungen des *Edictus Rothari* nicht hervor – es werden lediglich Enterbungsgründe für die Söhne genannt.<sup>47</sup>

In allen Bestimmungen, die das Erbrecht der Frauen betreffen, findet sich die Bemerkung, dass der Königshof (*curtis regna*) ebenfalls als Erbe auftreten konnte. Dies war aber ausdrücklich nur der Fall, wenn *parentes non fuerint*, also keine näheren Verwandten des Verstorbenen vorhanden waren.<sup>48</sup> Der König garantierte auf diese Weise den rechtlichen Erbanspruch der unverheirateten Frauen, den sie auch am Königshof einklagen konnten. Die wirtschaftliche Grundversorgung der Frauen war somit für den Fall, dass der väterliche bzw. brüderliche Muntinhaber verstarb, gesichert.

Ein Wandel der erbrechtlichen Bestimmungen trat mit der Gesetzgebung König Liutprands ein. Waren keine ehelichen Söhne vorhanden, erbten die ehelichen unverheirateten bzw. verwitweten Töchter nun [...] *omnes aequaliter in eius substantia heredis succedant, tamquam filii masculini*.<sup>49</sup> Zudem wurden die übrigen Verwandten wie z.B. die Schwestern des Verstorbenen und die natürlichen Söhne vom Erbe völlig ausgeschlossen. Die ehelichen Töchter blieben so zwar weiterhin gegenüber den ehelichen Söhnen in erbrechtlichen Belangen nachgeordnet, innerhalb des Familienverbandes hingegen wurde ihre erbrechtliche Stellung qualitativ verbessert. In dieser Gesetzesnovellierung Liutprands wird eine gewisse Nähe zum römischen Recht deutlich. Dort waren alle ehelichen Nachkommen gleichermaßen erbfähig. Diese konnten im langobardischen Recht allerdings nicht gleichzeitig und zu gleichen Teilen erben, sondern nur nacheinander. Eine solche Nachordnung der weiblichen Nachkommen war im römischen Recht aber nicht vorgesehen.<sup>50</sup>

<sup>46</sup> Die strengen Regelungen zum Erbrecht der Witwen wurden auf verschiedene Weise umgangen, da die Männer daran interessiert waren, ihre Frauen wirtschaftlich besser abzusichern. Dies geschah vor allem durch Schenkungen Seitens der Männer während der Ehe. Die Missachtung der erbrechtlichen Bestimmungen führte unter Liutprand zu einer Modifikation des Erbrechtes der Kinder und somit auch indirekt zu einer Verbesserung der Witwenversorgung. POHL-RESL, Rechtsfähigkeit und Landbesitz (wie Anm. 10) S. 215.

<sup>47</sup> *Edictus Rothari*, cap. 169/170, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 58f.

<sup>48</sup> Als nähere Verwandte galten im langobardischen Recht alle Verwandten des Verstorbenen bis in das siebte Glied. *Edictus Rothari*, cap. 153, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 48f.

<sup>49</sup> „[...] da sollen alle gleichmäßig sein Gut erben, ganz wie [sonst] Söhne.“ *Liutprandi Leges*, cap. 2, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 170f.

<sup>50</sup> KRAH, Chancen (wie Anm. 6) S. 10.

#### IV. Der Vollzug der Heirat und die Rechtsstellung der verheirateten Frau

Die bei den Langobarden praktizierte Regelform der Ehe zwischen freien Männern und freien Frauen war die Muntehe.<sup>51</sup> Eine formale oder kirchliche Trauung im heutigen Sinne gab es bei den Langobarden nicht. Das rechtserhebliche Kennzeichen war die Übertragung der Munt vom bisherigen Muntinhaber, in der Regel vom Vater bzw. Bruder, auf den Bräutigam.<sup>52</sup> Die Frau wurde durch das in Verlobung (*desponsatio*)<sup>53</sup> und Trauung (*traditio puella*) sowie den Vollzug der Ehe aufgefächerte Heiratsgeschehen der Munt des Ehemannes unterworfen.<sup>54</sup> Dieser Vorgang war durch mehrere Transaktionen (*meta*, *faderfio* und *morgingab*) zwischen dem Brautvater, dem Bräutigam und der Frau gekennzeichnet. Diese ritualisierte Unterwerfung der Frau unter die Schutz- und Vertretungsgewalt des Ehemannes war ein wesentliches Kennzeichen, das die Muntehe von anderen frühmittelalterlichen Eheformen unterschied.<sup>55</sup>

Das Rechtsinstitut der Munt blieb nach der Heirat bestehen. Im Rahmen seiner Schutzpflicht vertrat der Ehemann seine Frau im öffentlichen und privaten Leben. Das Gut der Frau wurde gemäß cap. 204 des *Edictus Rothari* unter die Verwaltung des Ehemannes gestellt. Es war demnach, zumindest was den Besitz der Frau betraf, eine auf dem Konsens der beiden Ehepartner basierende Verwaltungsgemeinschaft.<sup>56</sup> Die eheliche Munt hatte, wie oben erläutert, einen schwächeren rechtlichen Stellenwert als die väterliche. Das *Edictus Rothari* nennt ausführlich Fälle, in denen die Munt des Ehemannes aufgelöst wurde. In der Regel waren dies Verletzungen der formalen

---

<sup>51</sup> Der Begriff der Ehe in dem zeitlichen Kontext des *Edictus Rothari* entspricht nicht dem heutigen Verständnis von Ehe, als eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau. Diese entstand erst ab dem 11. Jahrhundert. Der Begriff Ehe bezeichnet im Folgenden die Rechtswirklichkeit und das Rechtsverständnis des 7. Jahrhunderts. RAYMUND KOTTJE, Eherechtliche Bestimmungen der germanischen Volksrechte (5.-8. Jh.), in: Frauen in Spätantike und frühem Mittelalter. Lebensbedingungen – Lebensnormen – Lebensformen, hg. von WERNER AFFELDT, 1990, S. 211-220.

<sup>52</sup> KOTTJE, Eherechtliche Bestimmungen (wie Anm. 51) S. 213f.

<sup>53</sup> Der Inhalt der *desponsatio* unterscheidet sich grundlegend von dem heutigen Verständnis der Verlobung. Sie stellt den ersten bedeutenden Schritt zur Eheschließung dar und ist eine notwendige Voraussetzung, ohne die der eigentliche Hochzeitsvertrag nicht zu Stande kommen konnte. Allerdings ist die Verbindlichkeit einer *desponsatio* höher, als die der heutigen Verlobung. WEBER, Gesetz (wie Anm. 13) S. 20f.

<sup>54</sup> STEFAN SAAR, Ehe – Scheidung – Wiederheirat, Zur Geschichte des Ehe und Eheschließungsrechts im Frühmittelalter (6.-10. Jh.) 2003, S. 101-103.

<sup>55</sup> SAAR, Ehe – Scheidung – Wiederheirat (wie Anm. 54) S. 104.

<sup>56</sup> Es galten die bereits erwähnten Einschränkungen. Die Frau bzw. der Ehemann benötigten die Zustimmung ihres Ehepartners, um Teile des Besitzes der Frau verschenken oder verkaufen zu können.

Pflichten, die aus der Munt entstanden, ehrverletzende Verleumdungen und nicht gerechtfertigte Gewaltanwendungen gegenüber der Frau.<sup>57</sup>

Im *Edictus Rothari* findet sich nur eine Bestimmung, in der die Wahl der Ehefrau eingeschränkt wurde. Demnach war es dem Mann untersagt seine Stiefmutter, Stieftochter oder Schwägerin zur Frau nehmen. Gab die Frau dennoch zu einer solchen Verbindung ihr Einverständnis, musste der Mann 100 Schillinge an den Königshof zahlen und die Frau verlor die Hälfte ihres Besitzes an den Königshof. Die Verbindung wurde darüber hinaus sofort aufgelöst, zur Not sogar mit königlicher Gewalt.<sup>58</sup> Hintergrund dieser Regelung war vermutlich, dass einerseits verhindert werden sollte, dass Familien Besitz anhäuferten. Zum anderen sollten wahrscheinlich Spannungen innerhalb der Familien vermieden werden, die unweigerlich auftraten, wenn männliche Familienmitglieder sich gegenseitig die Frauen wegnahmen. Diese Bestimmung unterstreicht erneut den Anspruch des Königs, eine gewisse öffentliche Ordnung zu garantieren, die er zur Not mit Gewalt durchsetzte.

Im Vorfeld einer Eheschließung zwischen einer freien Frau und einem freien Mann kam es zu Verhandlungen zwischen dem Brautvater und dem zukünftigen Ehemann über die Höhe der Ehe bzw. Brautgabe (*meta*). Nachdem deren Höhe festgelegt war, wurde zwischen den Familienverbänden die Verlobung (*desponsatio*) verabredet. Im Lauf der Zeit rückten, infolge der Schwächung der Sippenverbände, auf der Manneseite der Bräutigam und auf der Seite der Frau der Muntwalt in den Vordergrund der Heiratsverhandlungen.

Die *desponsatio* begründete zum einen ein Recht auf die Frau sowie auch die Pflicht des Mannes zur Eheschließung. Die Ehepflicht des Mannes wurde zugleich auf eine bestimmte Zeit begrenzt. [...] *Si quis sponsauerit puellam liberam aut mulierem, et post sponsalias factas et fabola firmata duo annus sponsus neclexerit eam tollere et dilatauerit nuptias exequi: post transactum biennium potestatem habeat pater aut frater, uel qui mundium eius potestatem habet, distingere fideiussorem, quatius adimpleat metam illam, quae in diae sponsaliorum promisit [...].*<sup>59</sup>

Die Bestimmung griff allerdings nur, wenn der Mann die Heirat bewusst hinausgezögert hatte. Alle anderen Gründe, die unvermeidlich waren (*ineuitauele*

<sup>57</sup> *Edictus Rothari*, cap. 178 und cap. 196/197, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 62f. bzw. S. 75-77.

<sup>58</sup> *Edictus Rothari*, cap. 190, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 68f.

<sup>59</sup> „Verlobt (ein Muntwalt jemandem) ein freies Mädchen und läßt der Bräutigam auf das Verlöbniß und des Worts Stetigung hin zwei Jahre hingehen, ohne sie heimzuführen und schiebt die Hochzeit auf: da kann nach den zwei Jahren der Vater, Bruder oder (sonstige) Muntwalt den Bürgen zwingen, daß er das Wittum, welches am Verlöbnißtag versprochen ward, entrichte.“ *Edictus Rothari*, cap. 178, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5), S. 62f.

*causa*),<sup>60</sup> entbanden den Mann von der Pflicht die Frau binnen zwei Jahren zu ehelichen. Ein solcher Grund wird im cap. 180 des *Edictus Rothari* aufgeführt. Ein Mann war nicht verpflichtet die ihm versprochene Frau zu heiraten, wenn sich nach der Verlobung herausstellte, dass die Frau aussätzig bzw. körperlich oder geistig behindert (*lebrosa aut demoniaca aut de ambos oculos execata*) war. In diesem Fall erhielt der Bräutigam die *meta* zurück und konnte nicht zur Heirat gezwungen werden.<sup>61</sup> Andere denkbare Gründe könnten eine längere Abwesenheit aufgrund von kriegerischen Auseinandersetzungen oder Handelsreisen gewesen sein.

Nach der mündlichen *desponsatio* musste der Bräutigam die vereinbarte Brautgabe an den väterlichen Muntinhaber der Frau leisten. Die Leistung der *meta* durch den Ehemann begründete endgültig dessen rechtlichen Anspruch auf die Frau. Die Braut- bzw. Ehegabe war demnach ein wesentliches Rechtsmerkmal einer legitimen Muntehe. Bei den Langobarden wurde die Höhe der *meta* teilweise schriftlich vereinbart.<sup>62</sup> Eine gesetzliche Höchstgrenze wurde im *Edictus Rothari* nicht festgelegt.<sup>63</sup>

In der älteren Forschung war man der Auffassung, dass es sich bei der *meta* um einen Kaufpreis für die Munt der Braut gehandelt hatte.<sup>64</sup> Diese Ansicht, in der die Frau auf eine Ware reduziert wurde, ist abzulehnen. Eine andere Interpretation geht davon aus, dass die Braut- bzw. Ehegabe ein wirtschaftlicher Ausgleich für den Verlust der Arbeitskraft der Frau und des von ihr in die Ehe eingebrachten Gutes war.<sup>65</sup> Allerdings lässt sich mit dieser These die Bestimmung von cap. 178 des *Edictus Rothari* nicht in Einklang bringen. Demnach hatte die Frau Anspruch auf die *meta*, falls der Mann es versäumte, sie rechtzeitig heimzuführen. Dies legt den Schluss nahe, dass der vermeintliche „Kaufpreis“ von vornherein indirekt an die zukünftige Braut gezahlt wurde. Es handelte sich also vielmehr um eine Übertragung von Gütern über den Vater an die Braut und nicht um einen Preis, den der Bräutigam an den Vater zahlte.<sup>66</sup> Neuere Untersuchungen kommen daher zu dem Schluss, dass es sich bei der *meta* um Gut handelte, das eine wirtschaftliche Absicherung der Frau für den Fall der Verwitwung oder Scheidung garantieren sollte.<sup>67</sup> Wie auch das von der Frau in die Ehe

<sup>60</sup> *Edictus Rothari*, cap. 178, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 62f.

<sup>61</sup> *Edictus Rothari*, cap. 180, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 64f.

<sup>62</sup> KOTTJE, Eherechtliche Bestimmungen (wie Anm. 51) S. 214.

<sup>63</sup> Erst mit den Gesetzesnovellen von Luitprand erfolgte eine Festlegung der Höchstgrenze der *meta* auf 300 bis 400 *solidi*. *Luitprandi Leges*, cap. 89, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 254f.

<sup>64</sup> Zum Beispiel: ERIKA EISENBEISS, Die Stellung der Frau in Familie und Haus in den altbayerischen Rechtsaufzeichnungen, 1935, S. 55; THEOPHIL MELICHER, Die germanischen Formen der Eheschließung im westgotisch-spanischen Recht, 1940, S. 51-53.

<sup>65</sup> SAAR, Ehe – Scheidung – Wiederheirat (wie Anm. 54) S. 118.

<sup>66</sup> JACK GOODY, Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, 1986, S. 264f.

<sup>67</sup> KOTTJE, Eherechtliche Bestimmungen (wie Anm. 51) S. 215; SAAR, Ehe – Scheidung – Wiederheirat (wie Anm. 54) S. 117.

eingebraachte Gut (*faderfio* und *morgingab*, siehe unten), war die *meta* der einseitigen Verfügungsgewalt durch den Mann entzogen.<sup>68</sup> Die *meta* hatte vermutlich noch eine über den materiellen Zweck hinausgehende Bedeutung. Sie könnte „[...] zusätzlich als Zeichen der Freundschaft oder der Vertragsbestätigung oder der Werbung von der Sippe der Frau verstanden worden sein.“<sup>69</sup>

Eine weitere Zahlung, die die Frau vor der *traditio puella* erhielt, war das Vatergut bzw. die Mitgift (*faderfio*).<sup>70</sup> Das *faderfio* bestand in der Regel aus Fahrnisgegenständen (Kleiduzung, Schmuck, Hausrat), die der Frau als Sondervermögen, ohne die üblichen Beschränkungen zugeordnet waren.<sup>71</sup> Mit Erhalt des *faderfio* schied die Frau aus der Erbgemeinschaft ihrer Familie aus und verlor jegliche Berechtigung am Erbe des Vaters bzw. Bruders. Das *faderfio* kann daher als Abschichtung vom elterlichen Gesamtvermögen vor dem Erbfall betrachtet werden. Diese Abschichtung war zugleich Ausdruck der familiären Fürsorge, die die Braut vor allem im Falle der Verwitwung wirtschaftlich absichern sollte. Die Bestimmungen des cap. 181 stellen demzufolge die dem Erbrecht übergeordnete Rechtsnorm dar. *Si pater filliam suam aut frater sororem legitimam alii ad maritum dederit, in hoc sibi sit contempta de patris uel matris substantia, quantum ei pater aut frater in diae traditionis nuptiarum dederit, et amplius non requirat.*<sup>72</sup>

Nach dem Erhalt der *meta* sowie des *faderfio* folgten die *traditio puella* und der Vollzug der Ehe. Nach der Brautnacht erhielt die Frau die so genannte Morgengabe (*morgingab*).<sup>73</sup> Der exakte Zeitpunkt, wann diese geleistet werden sollte, ist im *Edictus Rothari* nicht eindeutig festgelegt. In dem Edikt finden sich – wie auch in Bezug auf alle anderen Transaktionen, die im Rahmen der Heirat getätigt wurden – zudem keine Angaben zur Höhe der *morgingab*. Diese konnte aber aus beträchtlichen Werten bestehen (Pferde, Edelmetalle, abhängige Personen). Zudem muss festgehalten werden, dass es sich bei der Morgengabe um eine freiwillige Schenkung des Mannes an seine Gattin gehandelt zu haben scheint. An keiner Stelle lässt das langobardische Recht einen Konnex zwischen konstitutivem Vermögenstransfer und gültiger

<sup>68</sup> SAAR, Ehe – Scheidung – Wiederheirat (wie Anm. 54) S. 122.

<sup>69</sup> KOTTJE, Eherechtliche Bestimmungen (wie Anm. 51) S. 215.

<sup>70</sup> *Edictus Rothari*, cap. 182, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 66.

<sup>71</sup> SAAR, Ehe – Scheidung – Wiederheirat (wie Anm. 54) S. 127.

<sup>72</sup> „Gibt ein Vater seine Tochter (bzw. ein Bruder seine rechte Schwester) einem andern zur Ehe, so soll sie sich an so viel Vater- oder Muttergut begnügen lassen, als ihr der Vater (bzw. Bruder) am Tage ihrer hochzeitlichen Geleitung gab. Und mehr soll sie nicht fordern.“ *Edictus Rothari*, cap. 181, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 65.

<sup>73</sup> *Edictus Rothari*, cap. 182, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 66f.

Eheschließung durchscheinen.<sup>74</sup> In jedem Fall handelte es sich bei der Morgengabe um eine weitere Ehegabe, die der Mann der Frau in einem öffentlichen Gelöbnis versprechen konnte. Die Morgengabe ging nicht unmittelbar in den Besitz der Frau über. Sie erhielt das versprochene Gut erst nach dem Tod des Ehemannes.

Unter König Liutprand wurde der Vorgang der Morgengabe reglementiert und eine Höchstgrenze festgelegt. *Si quis langobardus morgingab coniugi suae dare uoluerit, quando eam sibi in coniugio sociauerit, ita discernimus ut alia diae ante parentes et amicos suos ostendat per scriptum a testibus rouratum et dicat: ‚quia ecce quod coniugi meae morgingab dedi‘, ut in futuro pro hac causa periurio non procurrat. Ipsum autem morgingab nolumus ut amplius sit, nisi quarta pars de eius substantia, qui ipsum morgingab fecit. Si quidem minus uoluerit dare de rebus suis, quam ipsa quarta portio sit, habeat in omnibus licentiam dandi quantum uoluerit; nam super ipsam quartam portionem dare nullatenus possit.*<sup>75</sup>

Laut der Bestimmung sollte die *morgingab* am Tag nach der Hochzeit übergeben werden. Dem stand die Bestimmung gemäß *Luitprandi leges* cap. 103 entgegen, laut der die Morgengabe zusammen mit der *meta* am Tag der Verlobung übergeben werden sollte.<sup>76</sup> Zielrichtung dieser Bestimmung war es, dass Luitprand vermeiden wollte, dass der Mann seiner Frau einen zu großen Anteil von seinem Besitz vermachte. Auf diese Weise sollten der Familienbesitz des Mannes und die Erbansprüche seiner Nachkommen und Verwandten gewahrt bleiben. Aus dem gleichen Grund untersagte Luitprand auch ehezeitliche Schenkungen des Mannes an die Frau. Der Erlass dieser Regelung deutet darauf hin, dass es zuvor in der Rechtswirklichkeit häufig vorgekommen zu sein scheint, dass ein Mann seiner Frau einen weitaus größeren Anteil seines Besitzes als Morgengabe bzw. Schenkung versprochen hatte.

---

<sup>74</sup> WEBER, Gesetz (wie Anm. 13) S. 132; SAAR, Ehe – Scheidung – Wiederheirat (wie Anm. 54) S. 125.

<sup>75</sup> „Wenn ein Langobarde seiner Frau eine Morgengabe zuwenden wollte, als er sie in der Ehe verbunden hat: da soll er ihr – so bestimmen wir – am Tag darauf vor seinen Eltern/Verwandten und Freunden unter Urkunde mit Zeugenfeste die Vergabung weisen und dazu folgendes sprechen: ‚Seht, was ich meiner Frau zur Morgengabe zugewiesen habe‘. Damit es in der Zukunft nicht mit solcher Sache willen zu einem Meineid kommt. Wir wollen aber nicht, dass diese Morgengabe sich höher belaufe als auf ein Viertel des Vermögens, das der hat, der die Morgengabe gegeben hat. Wenn er von seinem Gut dagegen weniger zuzuwenden gewollt hat als ein Viertel, so soll er die Erlaubnis haben, so viel zu geben, wie er will. Nur mehr als dieses Viertel kann er ihr nicht geben.“ *Luitprandi Leges*, cap. 7, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 174f.

<sup>76</sup> *Luitprandi Leges*, cap. 103, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 268f.

## V. Mitspracherecht der Frau bei der Wahl des Bräutigams und Auflösung der Ehe

Das *Edictus Rothari* räumte den Langobardinnen bei den Verhandlungen im Vorfeld einer Heirat sowie bei der Wahl des zukünftigen Ehemannes kein ausdrückliches Mitspracherecht ein. In den Quellen erscheint die Rolle der Frau als passiv – ihre Familie gab sie in die Ehe und der Mann nahm sie zur Frau. Basierend auf den bisherigen Ausführungen zur Rechtsstellung der Frau ist aber davon auszugehen, dass die Frau nicht als bloßes Objekt der Eheverhandlungen und der Heirat angesehen wurde und somit auch eine Ehe, die gegen den erklärten Willen der Frau angebahnt und geschlossen wurde, wohl eher eine Ausnahme war.

Zudem gab es für eine Frau durchaus Möglichkeiten, ihren Ehemann frei zu wählen. Sie konnte sich ohne Einverständnis der Eltern aus freiem Willen verheiraten. Eine solche Ehe wurde in aller Regel nachträglich anerkannt. Der Mann musste zuerst an den Muntinhaber der Frau 20 Schillinge als Buße für die „Antastung“ zahlen und weitere 20 um die Fehde zu verhindern. Danach konnte er sich die Munt über die Frau verschaffen und die Ehe war rechtsgültig.<sup>77</sup>

Eine weitere Möglichkeit, die Wahl des Mannes zu beeinflussen, bestand darin, dass ein Mann die Verlobte eines anderen, mit deren Zustimmung, zur Frau nahm. Dies konnte nur vor dem endgültigen Vollzug der Ehe geschehen. In diesem Fall musste der Mann an den Muntinhaber ebenfalls 40 Schillinge zahlen. Zusätzlich war er verpflichtet, sich die Munt über die Frau von deren Familie zu verschaffen sowie dem Bräutigam der Frau den doppelten Betrag der *meta* zu zahlen.<sup>78</sup>

Diese Regelungen lassen darauf schließen, dass die Frau zumindest ein „inoffizielles“ Mitspracherecht bei der Wahl des Ehemannes geltend machen konnte bzw. es in der Rechtswirklichkeit häufiger vorkam, dass sich die Frauen nicht dem Willen ihrer Familien beugten.

Von Seiten des Gesetzgebers wurde den Frauen erst in den Gesetzesnovellen Liutprands ein Zustimmungsrecht bei der Wahl des Ehemannes eingeräumt.<sup>79</sup> Diese Gesetzesänderung ist ein weiterer Hinweis für den steigenden Einfluss des römischen Rechts sowie eine Konsequenz des hohen Heiratsalters.<sup>80</sup>

Die Befugnis der Ehefrau zur Auflösung der Ehe blieb im langobardischen Recht gegenüber der des Mannes zurück. Das System der Muntehe und der Geschlechts-

---

<sup>77</sup> *Edictus Rothari*, cap. 188, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 70f.

<sup>78</sup> *Edictus Rothari*, cap. 190, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 72f.

<sup>79</sup> *Liutprandi Leges*, cap. 120, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 284f.

<sup>80</sup> SAAR, Ehe – Scheidung – Wiederheirat (wie Anm. 54) S. 106; KRAH, Chancen (wie Anm. 6) S. 16f.



vormundschaft gestand dem Ehemann das alleinige Auflösungsrecht der Verbindung zu. Der Frau hingegen wurde vom *Edictus Rothari* ein solches Recht nicht gewährt. Bei der Untersuchung der Quellen zu dieser Frage ergibt sich das Problem, dass das frühmittelalterliche Recht nicht zwischen Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Scheidungsgründen unterschied.<sup>81</sup>

Das vermeintlich klassische Scheidungsmotiv des Ehebruchs führte nicht zu einer Scheidung, sondern zog weitaus drastischere Rechtsfolgen nach sich. In cap. 212 des *Edictus Rothari* heißt es dazu: *Si quis cum uxorem suam alium fornicantem inuenerit, liberum aut seruum, potestatem habeat eos ambos occidendi; et si eos occiderit, non requirantur.*<sup>82</sup> Demzufolge richtete sich der Vorwurf des Ehebruchs ausschließlich gegen die Frau. Außereheliche sexuelle Kontakte von Frauen berechtigten den Ehemann, seine Frau sowie den anderen Mann zu töten ohne eine weitere Strafverfolgung oder gar eine Fehde mit der Familie der Frau befürchten zu müssen. Das gleiche Handeln des Ehemannes galt nicht einmal als strafwürdig. Im langobardischen Recht findet sich aber auch keine gesetzlich festgeschriebene Pflicht Seitens des Mannes den Ehebruch zu bestrafen.

Die Straffreiheit des Mannes in Bezug auf den Ehebruch ist vor dem Hintergrund eines Familienmodells zu verstehen, dass das Verfügungsrecht des Ehemannes über seine Gattin in den Vordergrund stellte. Konsequenter weitergedacht konnte der Mann daher immer nur eine fremde Ehe brechen. Außereheliche sexuelle Kontakte der Ehefrau hingegen richteten sich immer gegen die eigene Ehe und wurden daher als Ehebruch verurteilt.<sup>83</sup>

Darüber hinaus gestand das langobardische Recht sowohl freien Männern als auch freien Frauen kein aktives Scheidungsrecht zu. Im *Edictus Rothari* werden dennoch einige Fälle genannt, die die Frau dazu berechtigten den Ehemann zu verstoßen. Es handelt sich dabei um die Bestimmungen, laut denen der Mann die Munt über die Frau verlor. Voraussetzung war, dass, wie bereits erläutert, der Muntinhaber seine Schutzpflichten verletzt oder missbraucht hatte. Dies war dann der Fall, wenn der Mann nach dem Leben der Frau trachtete, erfolglos versuchte sie zu verkuppeln oder sie fälschlicher Weise der Zauberei oder des Ehebruchs beschuldigte.<sup>84</sup> Der Frau war es

---

<sup>81</sup> Zum Ehebruch in den frühmittelalterlichen *leges* siehe: WEBER, Gesetz (wie Anm. 13) S. 151-159.

<sup>82</sup> „Wenn jemand einen anderen im Geschlechtsverkehr mit seiner Frau ertappt, sei es ein freier oder Knecht, so darf er sie beide töten. Tötet er sie, so kann man ihn darüber nicht belangen.“ *Edictus Rothari*, cap. 212, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 84f.

<sup>83</sup> WEBER, Gesetz (wie Anm. 13) S. 151f.

<sup>84</sup> *Edictus Rothari*, cap. 195-197, in: BEYERLE, Gesetze (wie Anm. 5) S. 74-77. Diese Bestimmungen folgen dem Vorbild des römischen Rechts, das der Frau ebenfalls das Recht zur Verstoßung des Mannes einräumte. SAAR, Ehe – Scheidung – Wiederheirat (wie Anm. 54) S. 304.

dann freigestellt, samt ihrem Eigengut entweder zu ihrer Familie zurückzukehren oder sich unter die Muntgewalt des Königshofes zu begeben.

Diese Fälle, die dem heutigen Verständnis einer Scheidung entsprachen, bezogen sich aber nicht auf eine freie Willensäußerung der Frau. Das aktive Moment in solchen Fällen ging nie von der Frau aus, ihr wurde demnach nur ein passives Scheidungsrecht zugestanden. Durch die späteren Novellierungen des langobardischen Rechts änderte sich daran nur wenig. Laut cap. 130 der Gesetzesnovellen Luitprands konnte eine Ehefrau Klage erheben, wenn sie ihr Mann mit einer anderen verheirateten Frau betrogen hatte. Gegen wen sie klagen konnte lässt die Bestimmung zwar offen, die Regelung ist dennoch ein Hinweis darauf, dass die Frau ein Recht auf die Wiederherstellung der Ehe hatte.<sup>85</sup>

## VI. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Rechtsfähigkeit der freien Frau im langobardischen Recht zentral von dem System der Geschlechtsvormundschaft geprägt war. Die zentrale Bestimmung zur Geschlechtsvormundschaft, auf die sich alle Regelungen bezogen, die sich mit der Rechtsstellung der Frau befassten, war cap. 204 des *Edictus Rothari*. Die Frauen waren der Gewalt ihres familiären Muntinhabers (Vater oder Bruder) bzw. der Munt ihres Ehemannes unterworfen. Eine Möglichkeit zu einer gewissen Selbstbestimmung blieb den Frauen durch cap. 204 des Ediktes versagt. Dem Muntinhaber der Frau oblag die Verwaltung ihrer Besitztümer. Bei der Vergabe bzw. dem Verkauf von Teilen dieses Besitzes waren aber sowohl die Frau als auch der Mann zum gegenseitigen Einverständnis verpflichtet.

Die Erbberechtigung von Frauen war an verschiedene Voraussetzungen gebunden und wurde grundsätzlich durch das Rechtsinstitut der Munt überdeckt.

Die freie Langobardin war ausschließlich gegenüber ihrem Vater oder Bruder erbberechtigt. Ihr Erbanspruch trat erst zu Tage, wenn sie unverheiratet war und keine ehelichen Söhne des Verstorbenen vorhanden waren.<sup>86</sup> Wenn eine Frau heiratete, wurde sie aus der Erbengemeinschaft des Vaters durch die Zahlung des *faderfio* ausgeschlossen. Weitere Güter, die die Frau von ihrem Mann bei der Heirat erhielt, waren die *meta* und die *morgingab*. Die *meta* wurde in der älteren Forschung als eine Art Kaufpreis verstanden, den der zukünftige Mann an den Vater der Frau zahlen musste. Sie diente aber de facto der wirtschaftlichen Absicherung der Frau, ebenso wie

---

<sup>85</sup> SAAR, Ehe – Scheidung – Wiederheirat (wie Anm. 54) S. 311.

<sup>86</sup> KROESCHELL, Söhne und Töchter (wie Anm. 35) S. 87ff.

alle anderen Gaben, die sie während der Heirat erhielt. Auf die Wahl des Ehemannes konnten die Frauen nur in sehr begrenztem Maß Einfluss nehmen. War eine Ehe einmal geschlossen, war es für die Frau rechtlich unmöglich aktiv eine Trennung herbeizuführen.

Das Rechtsinstitut der Geschlechtsvormundschaft sowie der Erbanspruch der unverheirateten Frauen wurden durch den König rechtlich garantiert. Dadurch wurde die wirtschaftliche Versorgung der Frauen in jedem Fall gewährleistet mit der Folge, dass der König durch diese Gesetzgebung seine Stellung als Garant der öffentlichen Ordnung innerhalb seines Einflussbereiches festigte.

Zweifellos wurden nach heutigem Rechtsverständnis die freien Frauen im langobardischen Recht durch das Rechtsinstitut der Geschlechtsvormundschaft unterdrückt. Sie hatten keine Möglichkeit ein, nach heutigen Maßstäben, selbstbestimmtes Leben zu führen. Betrachtet man aber die Bestimmungen des *Edictus Rothari* und die Gesetzesnovellierungen der späteren Langobardenkönige, handelt es sich bei dem langobardischen Recht „[...] durchaus um eine progressiv wirkende Gesetzgebung der Könige in Bezug auf die Frau, durch die Missstände abgestellt und neue Entwicklungen nicht zuletzt durch die aktive Beteiligung des Königs an der Geschlechtsvormundschaft ermöglicht worden sind.“<sup>87</sup>

Die Vorstellung der Kongruenz von Waffenfähigkeit und Rechtsfähigkeit, lässt zudem darauf schließen, dass es für Frauen vor der schriftlichen Fixierung der Geschlechtsvormundschaft und deren Garantie durch den König nahezu unmöglich war ihre Rechte geltend zu machen.

Die Frage, ob die Rechtswirklichkeit mit den Bestimmungen des *Edictus Rothari* übereinstimmte, ist aufgrund der mangelnden Quellendichte nicht ausreichend zu beantworten. Es ist aber davon auszugehen, dass die Rechtsnormen des *Edictus Rothari* sowie des gesamten langobardischen Rechts nicht zwingend die Rechtswirklichkeit abbilden.

Ein weiterführender Forschungsansatz wäre die Untersuchung in Bezug auf die Frauen der anderen Stände. Eine solche Arbeit würde das Bild von der Rechtsstellung der Frau im langobardischen Recht abrunden und vervollständigen.

Klemens Wedekind, M.A.  
Königsbergerstraße 25a  
37083 Göttingen  
klemens.wedekind@gmx.de

---

<sup>87</sup> SCHMIDT-WIEGAND, Lebenskreis der Frau (wie Anm. 22) S. 204.